

**Beilage 774/2000 zum kurzschriftlichen Bericht
des Oö. Landtags,
XXV. Gesetzgebungsperiode**

**Vorlage
der Oberösterreichischen Landesregierung
betreffend das Landesgesetz, mit dem die Oö.
Gemeindeordnung 1990 geändert wird
(Oö. Gemeindeordnungs-Novelle 2000)**

/Verfassungsdienst: Verf-1-003001/60-2000/

I. Anlass und Inhalt dieses Landesgesetzes:

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Änderung der Oö. Gemeindeordnung 1990 sollen folgende Ziele verwirklicht werden:

- Vereinfachung von Regelungen (Deregulierung) und systematische Bereinigungen
- Anpassung von Bestimmungen an inzwischen geänderte Rechtsvorschriften
- Präzisere Regelungen bzw. Klarstellungen von Zweifelsfragen
- Berücksichtigung der Entwicklungen im elektronisch-technischen Bereich
- Stärkung der Gemeindeautonomie
- Bürgerfreundlichkeit - Bürgernähe
- Ausdehnung der Minderheitenrechte
- Kompetenzerweiterungen für den Gemeindevorstand und den Bürgermeister.

II. Kompetenzverteilung zwischen Bund und Land Oberösterreich:

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der Gemeindeordnung ist gemäß Art. 115 Abs. 2 B-VG Landessache.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgesehenen Neuerungen ergeben sich voraussichtlich keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen.

IV. EU-Konformität:

Die EU-Konformität ist im vorliegenden Gesetzesentwurf gegeben.

A. Besonderer Teil

Zu Art. I.:

Zu Z. 1 (§ 4):

Die Regelungen über das Führen und das Verwenden des Gemeindewappens sollen vereinfacht werden; jedermann soll das Gemeindewappen verwenden dürfen. Das Erfordernis der Bewilligung zur Verwendung des Gemeindewappens soll aufgehoben werden. Wenn durch die Verwendung das Ansehen der Gemeinde herabgesetzt wird, soll aber die Möglichkeit der Untersagung durch die Gemeinde bestehen.

Zu Z. 2 (§ 16):

Die Genehmigungspflicht einer Ehrenbürgerverleihung an eine Person, die nicht österreichischer Staatsbürger oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes ist, soll, da ihr kaum praktische Bedeutung zukam, aufgelassen werden.

Zu Z. 3, 4, 5 und 6 (§ 18):

Aus dieser Bestimmung sollen aus systematischen Gründen einige Regelungen in den § 33 transferiert werden, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung verbunden ist.

Die Pflichtausschüsse sollen um einen erweitert werden. Auch Jugend-, Familien- und Seniorenangelegenheiten sollen zu den Angelegenheiten gehören, welche einem Pflichtausschuss zugewiesen sind. Dies soll nach den Übergangsbestimmungen erst nach den allgemeinen Wahlen im Jahr 2003 verpflichtend sein.

Darüber hinaus soll die Möglichkeit ausdrücklich gesetzlich verankert werden, dass der Gemeinderat zu seiner Beratung aber auch zur Beratung der anderen Gemeindeorgane "Beiräte" einrichten kann. Für die Geschäftsführung dieser Beiräte soll vom Gemeinderat eine eigene Geschäftsordnung zu erlassen sein.

Zu Z. 7 und 8 (§ 18a):

Im § 18a Abs. 5 soll das - bisher schon als gegeben angenommene - allgemeine Informationsrecht der Gemeinderatsmitglieder ausdrücklich verankert werden. Nähere Regelungen darüber sollen in der Geschäftsordnung des Gemeinderates zu treffen sein.

Im § 18a Abs. 6 soll das Einsichtsrecht des Obmanns einer Fraktion bzw. seines ermächtigten Vertreters um das Recht der Anfertigung von Kopien auf Kosten der Gemeinde erweitert werden.

Zu Z. 9 und 10 (§ 20):

In der Vergangenheit hat sich vereinzelt gezeigt, dass die Frist für die Abhaltung der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates mit sechs Wochen zu kurz bemessen ist; diese Frist soll daher auf acht Wochen verlängert werden.

Zu Z. 11 und 13 (§ 22 und § 30):

Die bisherige Regelung, wonach der Mandatsverzicht mit dem Einlangen beim Gemeindeamt wirksam wird, hat sich in der Praxis als zu starr erwiesen. Nunmehr soll dem Verzichtenden die Möglichkeit eingeräumt werden, den Zeitpunkt der Wirksamkeit des Mandatsverzichts selbst zu bestimmen. Diese Möglichkeit war bisher auch schon in den Statuten für Linz, Wels und Steyr enthalten. Ein Widerruf der Verzichtserklärung ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Zu Z. 12 (§ 25):

Im § 25 Abs. 1 soll die Verbindung zu § 2 Abs. 3 der Oö. Kommunalwahlordnung hergestellt werden, in der geregelt ist, unter welchen Voraussetzungen der Bürgermeister durch den Gemeinderat zu wählen ist.

Zu Z. 14 (§ 33):

§ 33 soll mit einigen Änderungen neu gefasst werden:

- a. Es sollen sämtliche Bestimmungen über den Prüfungsausschuss in den § 91 transferiert werden.
- b. Es soll ausdrücklich klargestellt werden, dass sich die Möglichkeit, durch einstimmigen Gemeinderatsbeschluss von den Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstands abzuweichen, nur auf den Wahlvorgang (das Wahlverfahren), nicht aber etwa auf den Grundsatz der verhältnismäßigen Zusammensetzung oder das

passive Wahlrecht bezieht.

- c. Der Gemeinderat soll für die Mitglieder eines Ausschusses eine entsprechende Anzahl an Ersatzmitgliedern wählen können. Anlässlich der Wahl soll die Reihung der Ersatzmitglieder erfolgen. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, hat der Obmann immer das erstgereihete Ersatzmitglied der betreffenden Fraktion einzuberufen. Bei dessen Verhinderung ist das zweitgereihete Ersatzmitglied einzuberufen. Eine personelle Zuordnung eines Ersatzmitglieds zum Ausschussmitglied ist damit nicht mehr gegeben.
- d. Die bisher geltenden Alternativen, wonach der Obmann eines Ausschusses entweder vom Gemeinderat oder vom Ausschuss gewählt werden kann, haben zu rechtlichen Problemen und Auslegungsschwierigkeiten geführt. In Zukunft soll sowohl der Obmann als auch der Obmann-Stellvertreter vom Gemeinderat in Fraktionswahl zu wählen sein.
- e. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Begrenzung der Anzahl der zu entsendenden Ersatzmitglieder des Gemeinderates als beratende Mitglieder in einen Ausschuss insbesondere bei kleineren Fraktionen zu Schwierigkeiten geführt hat. Es sollen daher (Verweis auf Abs. 10) jene Ersatzmitglieder entsandt werden können, die auf der Liste der Ersatzmitglieder in der durch die Wahlpunkte bestimmten Reihenfolge nicht weiter hinter gereiht sind, als es der dreifachen Anzahl der der Fraktion angehörenden Gemeinderatsmitglieder entspricht. Diese Ausweitung soll in gleicher Weise für die Entsendung von Gemeinderatsersatzmitgliedern als Fraktionsvertreter mit beratender Stimme in die Ausschüsse getroffen werden.

Zu Z. 15 (§ 33a):

Die Wahl von Vertretern der Gemeinde in Organe außerhalb der Gemeinde soll aus Gründen der Übersichtlichkeit in einem gesonderten Paragraphen geregelt werden. In Zukunft sollen auch Gemeindebedienstete, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Gemeinde haben, in diese Organe entsendet werden können. Im Übrigen wird auf lit. b der Erläuterungen zu § 33 verwiesen.

Zu Z. 16 (§ 36):

Bisher war bei Verhinderung des Bürgermeisters und des (der) Vizebürgermeisters (Vizebürgermeister) das an Jahren älteste Gemeinderatsmitglied jener Wahlpartei, der der Bürgermeister angehört, nur zur Einberufung des Gemeinderates zuständig. Nunmehr soll dieses (jeweils) älteste Gemeinderatsmitglied alle Bürgermeisterfunktionen ausüben haben.

Zu Z. 17 (§ 37):

§ 37 wird in seinem Aufbau etwas modifiziert. Es soll geregelt werden, dass der Bürgermeister als Vorstand des Gemeindeamtes für das Gemeindeamt Organisationsvorschriften zu erlassen hat, wie z.B. Regelungen über die Gliederung in einzelne Abteilungen und der Aufteilung der Geschäfte auf diese. Unverändert bleibt die Zuständigkeit des Gemeinderates zur Erlassung einer Dienstbetriebsordnung. Sowohl Dienstbetriebsordnung als auch die Organisationsvorschriften sollen einer bürgerfreundlichen, effektiven und sparsamen Verwaltung dienen (Abs. 2). Weiters soll ausdrücklich verankert werden, dass dem Leiter des Gemeindeamtes nach den Weisungen des Bürgermeisters die Leitung des inneren Dienstes sowie die Dienstaufsicht über alle Dienststellen des Gemeindeamtes obliegt (Abs. 3).

Zu Z. 18 (§ 38a)

Die Regelung über die Art der Information soll nicht mehr starr im Gesetz

enthalten sein, sondern soll durch Beschluss des Gemeinderates festzulegen sein.

Zu Z. 19 (§ 44):

Verordnungen betreffend die Übertragung des Beschlussrechts vom Gemeinderat auf einen Ausschuss sollen jedenfalls mit Ablauf der Funktionsperiode des Gemeinderates außer Kraft treten.

Zu Z. 20 und 21 (§ 45):

Die Frist für die Einberufung zu einer Gemeinderatssitzung soll von fünf auf sieben Tage verlängert werden.

Zu Z. 22 und 23 (§ 46):

In dieser Bestimmung soll ausdrücklich geregelt werden, dass keine Angelegenheit, welche vom Bürgermeister nach gesetzlichen Bestimmungen in die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung aufzunehmen war, von der Tagesordnung abgesetzt werden darf. Davon betroffen sind z.B. (wie schon bisher) § 46 Abs. 2, § 58 Abs. 5, § 38 Abs. 11, aber etwa auch der Tagesordnungspunkt "Allfälliges". Ausdrücklich festgelegt wird, dass der Vorsitzende Gegenstände nur am Beginn der Sitzung von der Tagesordnung absetzen kann (§ 46 Abs. 1).

Die Möglichkeit, den Bürgermeister zu verhalten, einen in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallenden Gegenstand in die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung aufzunehmen, soll erleichtert werden. Ein solches Verlangen soll in Hinkunft von jedem Mitglied des Gemeinderates gestellt werden können. Das Recht der Berichterstattung über einen solchen Verhandlungsgegenstand soll dem Antragsteller und bei mehreren Antragstellern dem Erstunterzeichner zukommen (§ 46 Abs. 2).

Zu Z. 24 bis 26 (§ 49, § 53):

§ 49 Abs. 5 soll durch eine entsprechende Regelung im § 53 Abs. 4 ersetzt werden. Danach soll der Gemeinderat unter bestimmten Voraussetzungen mit Beschluss Einschränkungen von visuellen oder akustischen Aufzeichnungen von Gemeinderatssitzungen verfügen können. Weiters soll die bisher vereinzelt geübte Praxis, dass eine Bürgerfragestunde abgehalten werden kann, auf eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Zu Z. 27, 28 und 29 (§ 54):

Die Regelung über die Unterfertigung der Verhandlungsschriften soll dahingehend modifiziert werden, dass die Verhandlungsschrift von je einem Mitglied jeder Fraktion zu unterfertigen ist. Die bisher schon geübte Praxis, dass Kopien von Verhandlungsschriften über öffentliche Verhandlungen gegen Kostenersatz von jedermann hergestellt werden können, soll nunmehr im Gesetz verankert werden.

Schließlich soll durch die Möglichkeit, die Verhandlungsschrift durch automationsunterstützte Datenübertragung zur Verfügung zu stellen, den technischen Neuerungen im elektronischen Datenverkehr Rechnung getragen werden. Im Hinblick auf die Verpflichtung, die Verhandlungsschrift längstens binnen sechs Wochen in Reinschrift zu übertragen, soll die Frist zur Zustellung der Verhandlungsschrift auf sieben Wochen verlängert werden.

Zu Z. 30, 31 und 32 (§ 55):

Den Mitgliedern des Gemeinderates soll das Recht eingeräumt werden, an den Sitzungen der Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen zu können; ausgenommen sollen die Sitzungen des Prüfungsausschusses sein (sh. § 91 Abs. 1 letzter Satz). Weiters soll die Verpflichtung des Bürgermeisters

gesetzlich verankert werden, ein Organ des Gemeindeamtes mit der Abfassung der Verhandlungsschrift eines Ausschusses zu beauftragen, wenn nicht der Ausschuss aus seiner Mitte einen Schriftführer bestellt (sh. § 55 Abs. 6 in Verbindung mit § 54 Abs. 2). Die Unterfertigung der Verhandlungsschrift soll wie bisher durch den Vorsitzenden und den Schriftführer und einem weiteren Mitglied des Ausschusses erfolgen; dieses weitere Mitglied darf jedoch, sofern Vertreter von mehr als einer Fraktion im Ausschuss vorhanden sind, nicht der Fraktion des Vorsitzenden angehören.

Schließlich soll § 66 Abs. 2 zweiter Satz, wonach der Amtsleiter verpflichtet ist, an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilzunehmen, nicht mehr sinngemäß für die Ausschusssitzungen gelten, weil dies nicht der geübten Praxis entspricht. Die Beiziehung des Amtsleiters als fachkundige Person zu den Ausschusssitzungen soll jedoch weiterhin möglich sein (§ 66 Abs. 2 erster Satz).

Zu Z. 33, 34 und 35 (§ 56):

In Entsprechung der Forderung aus der Praxis soll die Wertgrenze für die Kompetenz des Gemeindevorstands für den Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen sowie für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen von 0,5 % auf 1 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres angehoben werden.

Ferner soll der Gemeindevorstand auch die Kompetenz zur Einbringung von Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhalten. Schließlich soll dem Gemeindevorstand die Zuständigkeit zur Gewährung von Subventionen bis zu einer bestimmten Höhe pro Subventionsfall eingeräumt werden. Subventionen, die in mehreren Raten gewährt werden, gelten als ein Subventionsfall.

Zu Z. 36 und 37 (§ 57):

Die Frist für die Einberufung des Gemeindevorstands soll - so wie beim Gemeinderat - ebenfalls auf sieben Tage verlängert werden.

Die neu gefasste Bestimmung über die Unterfertigung der Verhandlungsschrift über Sitzungen der Ausschüsse (sh. § 55 Abs. 5) soll auch für die Verhandlungsschriften über die Sitzungen des Gemeindevorstands gelten.

Zu Z. 38 und 39 (§ 58 Abs. 2 Z. 5 und 6):

Die Zuständigkeit des Bürgermeisters wird auf befristete Dienstverhältnisse bis zu vier Monate erweitert. Damit wird die gesetzlich vorgesehene Behaltefrist eines ausgebildeten Lehrlings (vier Monate) entsprechend berücksichtigt.

Bis zu einer bestimmten Wertgrenze soll auch der Bürgermeister die Befugnis zur Vergabe von Arbeiten und Lieferungen erhalten (Z. 6).

Zu Z. 40 (§ 69):

Die Beteiligung an einem wirtschaftlichen Unternehmen soll wie bisher genehmigungspflichtig sein, jedoch nicht mehr die Erweiterung von wirtschaftlichen Unternehmungen. Von der Genehmigungspflicht ausgenommen soll die Beteiligung an einem wirtschaftlichen Unternehmen jedoch dann sein, wenn dieses in den Anwendungsbereich des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes - WGG, BGBl. Nr. 139/1979 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/1997, fällt. Nach § 29 WGG unterliegt die gesamte Geschäftsführung gemeinnütziger Bauvereinigungen der behördlichen Aufsicht der Landesregierung. Der Erwerb von Geschäftsanteilen an solchen Unternehmungen soll daher nicht mehr genehmigungspflichtig sein.

Da die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmungen regelmäßig durch die Zeichnung von Kapitalanteilen (z.B. Aktien, Geschäftsanteile) erfolgt, soll der entgeltliche Erwerb von Wertpapieren, Forderungen und Geschäftsanteilen, der bisher im § 106 Abs. 1 lit. b geregelt ist, entfallen. So soll z.B. ein Aktienkauf nach § 69 genehmigungspflichtig sein, weil unter dem Begriff "Aktie" einerseits der Geschäftsanteil an der AG und andererseits auch das Wertpapier, das verschiedene Rechte (Vermögensrechte, Mitwirkungsrechte) repräsentiert, zu verstehen ist.

Zu Z. 41 (§ 76):

In dieser Bestimmung soll den technischen Neuerungen auf dem Gebiet der EDV Rechnung getragen werden. Der Gemeindevoranschlag soll demnach auf Antrag jedem Fraktionsobmann oder dem von ihm ermächtigten Vertreter - sofern beim Gemeindeamt die technischen Mittel zur Verfügung stehen - auch im Wege automationsunterstützter Datenübertragung zur Verfügung zu stellen sein.

Zu Z. 42 (§ 79):

Darin soll aus Gründen größerer Flexibilität die Grenze für Kreditüberschreitungen und Kreditübertragungen von 5 % auf 10 % angehoben werden.

Zu Z. 43 (§ 81):

Die bisher im § 81 Abs. 3 vorgesehene Bewilligungspflicht durch den Gemeindevorstand soll im Sinn einer Deregulierung ersatzlos aufgehoben werden. Die Notwendigkeit für eine solche Bewilligungspflicht ist, wie die Erfahrungen der Praxis gezeigt haben, nicht mehr gegeben.

Zu Z. 44 (§ 87):

Die Diktion dieser Bestimmung soll an das Oö. Vergabegesetz angepasst werden (Schwellenwerte ohne Umsatzsteuer). Die verbindliche Anwendung der ÖNORM A 2050 (vgl. auch das Erkenntnis des OGH vom 20.8.1998, 10 Ob 212/98 v) wird in einer Novelle zum Oö. Vergabegesetz festgelegt.

Zu Z. 45 (§ 88):

Diese Bestimmung besaß in der Vergangenheit keinerlei praktische Bedeutung und soll im Sinn einer Deregulierung ersatzlos aufgehoben werden.

Zu Z. 46 und 47 (§ 91):

In dieser Bestimmung sollen sämtliche speziell für den Prüfungsausschuss geltenden Bestimmungen zusammengefasst werden. Allerdings gelten für den Prüfungsausschuss auch die Bestimmungen über die sonstigen Ausschüsse (§ 33), soweit nicht hier etwas anderes bestimmt wird (so etwa gelten § 55 Abs. 1 sowie § 33 Abs. 10 erster Satz für den Prüfungsausschuss nicht). Ausdrücklich wird normiert, dass der Obmann des Prüfungsausschusses nicht der Fraktion, die den Bürgermeister stellt, angehören darf. Dies gilt jedoch nur dann, wenn mehr als eine Fraktion im Gemeinderat vertreten ist. Zur Frage, welche Rechtsfolge eintritt, wenn durch Neuwahl des Bürgermeisters innerhalb der Funktionsperiode der Obmann des Prüfungsausschusses und der Bürgermeister derselben Fraktion angehören, ist festzuhalten, dass in diesem Fall mangels gesetzlicher Grundlage kein Mandatsverlust für den Obmann des Prüfungsausschusses eintritt. Unverändert bleibt die Bestimmung wonach der Bürgermeisterfraktion das Vorschlagsrecht für den Obmann des Prüfungsausschusses nicht zugewiesen werden darf. Wird von der Fraktion, der das Vorschlagsrecht für die Wahl des Prüfungsausschusses zugewiesen

wurde, kein oder kein gültiger Wahlvorschlag eingebracht, geht - wie bisher - das Recht zur Wahl auf den gesamten Gemeinderat über und es ist jeder mit Ausnahme eines Angehörigen der Bürgermeisterfraktion wählbar. Eine wesentliche Neuerung besteht darin, dass in Zukunft (und zwar nach den Übergangsbestimmungen erst zu Beginn der nächsten Funktionsperiode des Gemeinderates) der Prüfungsausschuss so zusammengesetzt ist, dass jede im Gemeinderat vertretene Fraktion mit gleicher Stärke vertreten ist. Dies gilt nur dann, wenn die betreffende Fraktion so viele Mitglieder hat, dass sie die ihr zukommenden Mandate auch tatsächlich besetzen kann.

Zu Z. 48 (§ 92):

Auch bei der Übermittlung des Rechnungsabschlusses soll den technischen Neuerungen auf dem Gebiet der EDV Rechnung getragen werden. Ferner soll der Rechnungsabschluss an einzelne Mitglieder des Gemeinderates auf deren Verlangen zu übermitteln sein.

Zu Z. 49 (§ 94):

Das bisher jedermann zustehende Recht, in den Text geltender Verordnungen Einsicht nehmen zu können, soll dahingehend erweitert werden, dass auch das Recht, Abschriften zu erstellen oder gegen Kostenersatz die Herstellung von Kopien zu verlangen, verankert wird. Der Obmann jeder Fraktion bzw. ein von ihm ermächtigter Vertreter soll überdies das Recht erhalten, Verordnungen im EDV-Wege übermittelt zu erhalten, sofern die technischen Mittel beim Gemeindeamt vorhanden sind.

Zu Z. 50 (§ 102):

Diese Bestimmung soll mit jener über die Einbringung von Rechtsmitteln im AVG harmonisiert werden.

Zu Z. 51, 52 und 53 (§ 106):

Nach Z. 1 soll der rechtsgeschäftliche (vertragliche) entgeltliche Erwerb einer unbeweglichen Sache grundsätzlich wie bisher genehmigungspflichtig sein. Die Kaufpreisgrenze soll jedoch von bisher 10 % auf 20 % erhöht und damit dem geänderten Wertverhältnis Rechnung getragen werden. Für die Genehmigungspflicht soll weiters maßgebend sein, wann der Kaufpreis zu entrichten ist. Da der bisher verwendete Begriff der Stundung zu Auslegungsschwierigkeiten geführt hat, soll zur Klarstellung darauf abgestellt werden, dass eine Genehmigungspflicht dann besteht, wenn der Kaufpreis die vorgesehene Wertgrenze übersteigt und nicht innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Kaufvertrags zur Gänze zu entrichten ist. Dieser Zeitraum soll der Abwicklung einer unverzüglich beabsichtigten Zahlung dienen. Im Hinblick auf den Wortlaut und die Zielsetzung dieser Bestimmung fällt der entgeltliche Erwerb einer unbeweglichen Sache auf Grund eines Tauschvertrags nicht unter diesen Tatbestand. Wenn eine unbewegliche Sache als Gegenleistung in einem Tauschvertrag vereinbart ist, so ist dies als entgeltliche Veräußerung im Sinn der Z. 4 anzusehen. Wegen der Übernahme der Hypothekarschulden s. § 1408 ABGB.

Die bisherige lit. b soll zur Gänze entfallen. Die unentgeltliche Veräußerung einer unbeweglichen Sache (bisher lit. c) soll weiterhin genehmigungspflichtig sein (Z. 2). Die übrigen Tatbestände der bisherigen lit. c sollen entfallen. Der Begriff der Unentgeltlichkeit ist nach zivilrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen.

In Z. 3 soll die - bisher in lit. d geregelte - Genehmigungspflicht für die Verpfändung und Belastung einer unbeweglichen Sache neu festgelegt werden. Die Belastung einer unbeweglichen Sache soll nur mehr dann genehmigungspflichtig sein, wenn sie zur Errichtung eines Gebäudes erfolgt, das nicht einer Ver-(Ent-)sorgungsanlage oder einer Sportstätte dient. Demnach sollen Baurechtsverträge und andere Grundbenützungsverträge

(Bestandverträge) zur Errichtung von Superädifikaten weiterhin der Genehmigungspflicht unterliegen. Sowohl die obligatorische als auch die dingliche Belastung einer unbeweglichen Sache soll unter diesen Tatbestand fallen. Der Begriff "Gebäude" ist nicht im Sinn der O.ö. Bauordnung, sondern im Sinn des bürgerlichen Rechts zu verstehen. Ein Gebäude ist jedes grundfeste, für die Dauer bestimmte Bauwerk, das eine selbständige Bedeutung hat und im Verhältnis zum Wert des beanspruchten Bodens nicht ganz nebensächlich ist. Der Begriff "Gebäude" ist enger zu sehen als der Begriff "Bauwerk" (vgl. Angst, Die rechtliche Behandlung von Überbauten, ÖJZ 1972, Seite 119 ff ; Twaroch, Grenzüberbauten und Grundstücksgrenzen, NZ 4/1996, Seite 80 ff). Für die Abgrenzung dieser beiden Begriffe im Rahmen dieses Genehmigungstatbestands soll die typische Zweckbestimmung maßgebend sein. Ein Gebäude im Sinn dieser Bestimmung liegt daher nur dann vor, wenn dieses z.B. Wohn-, Betriebs- oder Veranstaltungszwecken u.ä. dient. Eine weitere Einschränkung dieses Tatbestands soll dadurch erfolgen, dass die Errichtung von Gebäuden, die einer Ver- (Ent)sorgungsanlage (z.B. Heizhaus) oder einer Sportstätte (z.B. Kabinen, Buffet) dienen, von der Genehmigungspflicht nicht mehr erfasst sind. Die Genehmigungspflicht für die Verpfändung von Wertpapieren und Forderungen (bisher lit. d) soll zur Gänze entfallen.

Die entgeltliche Veräußerung einer unbeweglichen Sache soll weiterhin genehmigungspflichtig sein (bisher lit. e), die Wertgrenze jedoch von 5 % auf 10 % erhöht werden (Z. 4). Die übrigen Genehmigungsfälle der bisherigen lit. e sollen entfallen. Die Genehmigungstatbestände "öffentliches Gut" und "Gemeindegut" erscheinen ebenfalls entbehrlich. Bei der Veräußerung von öffentlichem Gut ist vor der Entscheidung über das Grundbuchsgesuch auch der Verwaltungsakt über die Widmungsaufhebung dem Gericht vorzulegen (vgl. Feil, Das öffentliche Gut und seine Verbücherung, ÖJZ 1957, Seite 62 ff); "Gemeindegut" kommt in der Praxis kaum vor und die Ansprüche auf Nutzungsrechte am Gemeindegut sind öffentlich-rechtlicher Art (vgl. Neuhofer, Handbuch des Gemeinderechtes, Seite 345). Bezüglich der entgeltlichen Veräußerung von unbeweglichen Sachen im Tauschwege wird auf die Ausführungen zu lit. a verwiesen.

Z. 5 soll bewirken, dass der Abschluss von Immobilien-Leasing-Verträgen der Genehmigungspflicht unterliegt. Bei diesen Verträgen handelt es sich um eine finanzielle Dauerverpflichtung einer Gemeinde. Nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften sind die Leasingraten als Verwaltungsschulden darzustellen. Da auch ein zu starkes Anwachsen der Verwaltungsschulden das Haushaltsgleichgewicht der Gemeinde gefährden und zu einem Abgang im ordentlichen Haushalt der Gemeinde führen kann, bedarf es hier einer entsprechenden aufsichtsbehördlichen Kontrolle (was die finanzielle Belastung der Gemeinde anbelangt, besteht zwischen der Verschuldung durch Abschluss eines Leasingvertrags und jener aus einer Darlehensaufnahme insofern kein Unterschied, als beide Schuldenarten von der Gemeinde vertragsgemäß zu erfüllen sind).

Die bisherige **lit. f** soll zur Gänze entfallen.

Im letzten Satz des Abs. 1 werden die erforderlichen Anpassungen vorgenommen. Es sollen auch die §§ 13 und 14 Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1930 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/1997, (Abschreibung geringerwertiger Trennstücke) einbezogen werden.

Die Bestimmung des § 106 Abs. 2 wird nur formell - bezüglich der Zitate - an die im Abs. 1 vorgesehenen Änderungen angepasst.

Auch nach der vorgeschlagenen Neufassung des § 106 Abs. 3 soll weiterhin die Erteilung der Genehmigung Voraussetzung für die Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes sein. Der erste Satz soll wie bisher als aufschiebende Bedingung gelten (*conditio iuris*). Der Nichteintritt der Bedingung bedeutet,

dass das Rechtsgeschäft ex tunc unwirksam ist. Es handelt sich hierbei zivilrechtlich gesehen um eine Beschränkung der Vertretungsmacht der Gemeindeorgane. Die bisherigen Worte "Dritten gegenüber" sollen jedoch entfallen, weil in der Praxis immer wieder Unklarheit darüber bestand, wer als "Dritter" anzusehen ist. Bis zur positiven oder negativen Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist somit das Rechtsgeschäft schwebend unwirksam. Das schließt allerdings nicht die Pflicht der Vertragsparteien aus, alles Erforderliche beizutragen, damit die Entscheidung der Aufsichtsbehörde möglich wird, und alles zu unterlassen, was das Zustandekommen des Vertrags, d.h. die Genehmigung, vereitelt oder verzögert (vgl. Grillberger - Strasser, Privatrechtliche Haftung und Rechtsgültigkeit von Geschäften der Gemeinde, in: Das Österreichische Gemeinderecht, 1987, Pkt. 3.13.2.9).

Der dritte Satz des bisherigen Abs. 3, wonach bis zum Eintritt der Rechtswirksamkeit keine der Realisierung dieser Rechtsgeschäfte oder sonstiger Maßnahmen dienenden Vollzugsakte vorweg genommen werden dürfen, soll entfallen, weil - wie die Erfahrungen der Praxis gezeigt haben - diese Bestimmung aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen oft nicht eingehalten werden kann. Die Genehmigung eines Rechtsgeschäftes wegen eines solchen Verstoßes zu versagen, würde in der Regel nicht vertretbar sein.

Zu Z. 55 (§ 108):

Hier findet sich eine Klarstellung der Rechtslage, welche schon seit dem Inkrafttreten der Oö. Kommunalwahlordnung bestand. Da bei einer Auflösung des Gemeinderates auch der Bürgermeister sein Mandat verliert, erfolgt die Ausschreibung der Neuwahl durch den Regierungskommissär.

Die Oberösterreichische Landesregierung beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem die Oö. Gemeindeordnung 1990 geändert wird (Oö. Gemeindeordnungs-Novelle 2000), nach Vorberatung im Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten beschließen.

Linz, am 6. März 2000

Für die Oö. Landesregierung:

Hochmair

Landeshauptmann-Stellvertreter

**Landesgesetz,
mit dem die Oö. Gemeindeordnung 1990
geändert wird
(Oö. Gemeindeordnungs-Novelle 2000)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 7/2000 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 und 4 lauten:

"(3) Die Verwendung des Gemeindewappens ist unter Wahrung des Ansehens der Gemeinde allgemein gestattet. Der Gemeinderat hat die Verwendung zu untersagen, wenn sie in einer Art und Weise erfolgt, dass das Ansehen der Gemeinde in der Öffentlichkeit herabgesetzt wird.

(4) Wer ein Gemeindewappen in einer Art und Weise verwendet, die geeignet ist, das Ansehen der Gemeinde herabzusetzen, oder ein Gemeindewappen trotz Untersagung weiterverwendet, ist, sofern nicht ein strafbarer Tatbestand vorliegt, der nach einer anderen Verwaltungsvorschrift oder von den Gerichten zu ahnden ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Schilling zu bestrafen."

2. § 16 Abs. 2 lautet:

"(2) Insbesondere kann der Gemeinderat Personen, die sich im Sinn des Abs. 1 besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenbürgern ernennen. Ein solcher Beschluss ist mit Dreiviertelmehrheit zu fassen."

3. § 18 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Mitglieder des Gemeinderates sind bei der Ausübung ihres Mandats an keinen Auftrag gebunden."

4. § 18 Abs. 4 lautet:

"(4) Der Gemeinderat kann für Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde Ausschüsse für einzelne Zweige der Verwaltung einrichten. Er hat jedenfalls einen Prüfungsausschuss (§ 91) und mindestens vier weitere Ausschüsse für Bau- und Straßenbauangelegenheiten, Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung, Schul-, Kindergarten-, Kultur- und Sportangelegenheiten, örtliche Umweltfragen sowie für Jugend-, Familien- und Seniorenangelegenheiten einzurichten."

5. § 18 Abs. 5 lautet:

"(5) Der Gemeinderat kann zur Beratung der Gemeindeorgane in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde Beiräte einrichten. Für die Geschäftsführung in diesen Beiräten ist vom Gemeinderat eine eigene Geschäftsordnung zu erlassen."

6. § 18 Abs. 6 und § 18 Abs. 7 werden aufgehoben.

7. § 18a Abs. 5 lautet:

"(5) Die Mitglieder des Gemeinderates haben außer den, an anderen Stellen dieses Landesgesetzes vorgesehenen Rechten das Recht, sich über alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde zu unterrichten. Die Art der Ausübung dieses Rechts richtet sich nach den näheren Bestimmungen der Geschäftsordnung. Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit bleiben jedoch unberührt".

8. § 18a Abs. 6 lautet:

"(6) Der Obmann bzw. der von ihm ermächtigte Vertreter seiner Fraktion ist berechtigt, hinsichtlich jener Angelegenheiten, die im Gemeinderat zu behandeln sind und die auf der Einladung für die nächste Sitzung als Tagesordnungspunkte aufscheinen, beim Gemeindeamt die zur Behandlung einer solchen Angelegenheit notwendigen Unterlagen einzusehen, sich Aufzeichnungen zu machen, die erforderlichen Auskünfte einzuholen sowie die Anfertigung von Kopien der zur Behandlung einer solchen Angelegenheit notwendigen Unterlagen auf Kosten der Gemeinde zu verlangen. Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit bleiben hiedurch unberührt."

9. § 20 Abs. 1 lautet:

"(1) Die konstituierende Sitzung des neu gewählten Gemeinderates ist vom bisherigen Bürgermeister unter Hinweis auf die Rechtsfolge nach § 23 Abs. 1 lit. d so rechtzeitig einzuberufen, dass sie spätestens acht Wochen nach dem Wahltag stattfinden kann."

10. § 20 Abs. 7 lautet:

"(7) Nach der Übernahme des Vorsitzes durch den Bürgermeister hat der Gemeinderat die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands in folgender Reihenfolge zu wählen:

1. Wahl der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands gemäß § 26;
2. Festsetzung der Anzahl der Vizebürgermeister und Wahl der Vizebürgermeister gemäß § 27."

1. § 22 lautet:

"§ 22

Mandatsverzicht

Ein Mitglied (Ersatzmitglied) des Gemeinderates kann auf sein Mandat verzichten. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären und wird mit dem Einlangen beim Gemeindeamt wirksam, wenn die Verzichtserklärung nicht einen späteren Zeitpunkt enthält. Dem Verzicht beigefügte Bedingungen sind ohne rechtliche Wirkung. Eine Verzichtserklärung kann nach ihrem Einlangen beim Gemeindeamt nicht mehr widerrufen werden."

2. § 25 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Bürgermeister ist in den im § 2 Abs. 3 der Oö. Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fällen von den Mitgliedern des Gemeinderates auf Grund von Wahlvorschlägen zu wählen."

3. § 30 Abs. 2 lautet:

"(2) Ein Mitglied des Gemeindevorstands kann auf sein Mandat verzichten. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären und wird mit dem Einlangen beim Gemeindeamt wirksam, wenn die Verzichtserklärung nicht einen späteren Zeitpunkt enthält. Dem Verzicht beigefügte Bedingungen sind ohne rechtliche Wirkung. Eine Verzichtserklärung kann nach ihrem Einlangen beim Gemeindeamt nicht mehr widerrufen werden."

4. § 33 lautet:

"§ 33

Wahlen in Ausschüsse

(1) Die Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) eines Ausschusses hat grundsätzlich der Anzahl der Mitglieder des Gemeindevorstands (§ 24 Abs. 1 und 1a) zu entsprechen. Der Gemeinderat kann jedoch mit einem mit Dreiviertelmehrheit zu fassenden Beschluss diese Anzahl erhöhen oder herabsetzen, die Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) eines Ausschusses muss jedoch mindestens drei betragen. Ist darnach eine Fraktion, der mindestens ein Mandat im Gemeindevorstand zukommt (§ 26 Abs. 2), in einem Ausschuss nicht vertreten, ist der Ausschuss jedenfalls um ein Mitglied (Ersatzmitglied) dieser Fraktion zu erweitern.

(2) Der Gemeinderat hat die Mitglieder (Ersatzmitglieder) aus seiner Mitte zu wählen. Für die Wahlen der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Ausschüsse sind die Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des

Gemeindevorstandes, jedoch mit Ausnahme des § 28 Abs. 2, sinngemäß anzuwenden, sofern der Gemeinderat nicht einstimmig einen anderen Wahlvorgang beschließt. Jeder Wahlvorschlag hat ein Verzeichnis von so vielen Bewerbern zu enthalten, wie in den Ausschuss Mitglieder (Ersatzmitglieder) zu wählen sind, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge.

(3) Ersatzmitglieder des Gemeinderates können zu Ersatzmitgliedern von Ausschüssen gewählt werden; Abs. 10 vorletzter Satz ist sinngemäß anzuwenden. Ersatzmitglieder des Gemeinderates, die noch nicht angelobt sind, sind unverzüglich nach ihrer Wahl zum Ersatzmitglied eines Ausschusses bzw. ihrer Entsendung als Fraktionsvertreter anzugeloben.

(4) Die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen haben nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts Anspruch auf Besetzung der Obmannstellen der Ausschüsse, soweit sie über wählbare Vertreter in den Ausschüssen verfügen. Die Zahl der den einzelnen Fraktionen zukommenden Obmannstellen ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 26 Abs. 2 zu berechnen. Die Bestimmung dieses Absatzes gelten nicht für die Obmannstelle des Prüfungsausschusses (§ 91).

(5) Ein Mitglied einer Fraktion, die keinen Anspruch auf Besetzung einer Obmannstelle hat, kann zum Obmann eines Ausschusses gewählt werden, wenn es gemeinsam von einer im Gemeinderat vertretenen Fraktion, der Anspruch auf eine Obmannstelle zukommt, und der Fraktion, der es angehört, vorgeschlagen wird. Diese Obmannstelle ist auf die Liste jener Fraktion anzurechnen, der der Anspruch auf diese Obmannstelle zukommt.

(6) Der Gemeinderat beschließt, welche Fraktion in einem bestimmten Ausschuss unter Berücksichtigung der obigen Bestimmungen den Obmann stellt. Der Gemeinderat wählt für jeden Ausschuss aus seiner Mitte den Obmann und den Obmann-Stellvertreter in Fraktionswahl.

(7) Die Bestimmungen des Abs. 4 bis 6 sind für die Besetzung der Stellen der Obmann-Stellvertreter der Ausschüsse sinngemäß anzuwenden.

(8) Für die Erledigung des Mandats eines Mitglieds (Ersatzmitglieds) eines Ausschusses gelten die Bestimmungen des § 30 - jedoch mit Ausnahme des Abs. 3 lit. c und e - sowie der §§ 31 u. 32 sinngemäß.

(9) Ist ein Ausschussmitglied am Erscheinen zu einer Sitzung verhindert, hat es den Ausschussobmann unter Mitteilung des Grundes der Verhinderung davon unverzüglich zu benachrichtigen. Der Ausschussobmann hat in diesem Fall sofort das Ersatzmitglied, entsprechend der bei der Wahl in die Ausschüsse festgesetzten Reihenfolge, einzuberufen.

(10) In die Ausschüsse kann der Gemeinderat auch fachkundige Personen, die ihm nicht angehören, mit beratender Stimme berufen. Jede Fraktion, die in einem Ausschuss nicht vertreten ist, kann einen Vertreter mit beratender Stimme in den Ausschuss entsenden. Eine solche Entsendung ist dem Obmann des betreffenden Ausschusses schriftlich anzuzeigen und gilt bis zu ihrem allfälligen Widerruf. Als Fraktionsvertreter kann jedes Mitglied (Ersatzmitglied) des Gemeinderates entsandt werden, das auf dem der Fraktion zugrundeliegenden Wahlvorschlag aufscheint. Von den Ersatzmitgliedern dürfen jedoch nur jene entsandt werden, die auf der Liste der Ersatzmitglieder in der durch die Wahlpunkte

bestimmten Reihenfolge bzw. nach Maßgabe des § 75 Abs. 2 letzter Halbsatz der Oö. Kommunalwahlordnung nicht weiter hinten gereiht sind, als es der dreifachen Anzahl der der Fraktion angehörenden Gemeinderatsmitglieder entspricht. Für den Fraktionsvertreter gelten die Bestimmungen des § 55 Abs. 1 letzter Satz sinngemäß; sonstige Rechte, insbesondere auch jene gemäß § 55 Abs. 4, kommen ihm nicht zu".

5. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

"§ 33a

Wahl in Organe außerhalb der Gemeinde

Für die Wahl der Vertreter der Gemeinde in Organe außerhalb der Gemeinde, die vom Gemeinderat zu beschicken sind, ist § 28 Abs. 2 nicht anzuwenden; im Übrigen sind die Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstands sinngemäß anzuwenden, sofern der Gemeinderat nicht einstimmig einen anderen Wahlvorgang beschließt. Diese Vertreter müssen entweder Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Gemeinderates sein oder sie müssen wenigstens in den Gemeinderat wählbar sein, es sei denn, dass sich aus den Verwaltungsvorschriften, nach denen die Entsendung vorzunehmen ist, etwas anderes ergibt oder dass es sich bei dem zu Entsendenden um einen Bediensteten der Gemeinde handelt."

6. § 36 Abs. 2 lautet:

"(2) Sind sowohl der Bürgermeister als auch alle Vizebürgermeister zur Ausübung ihres Amtes nicht in der Lage, so kommt dem an Jahren jeweils ältesten Gemeinderatsmitglied jener Wahlpartei, der der Bürgermeister angehört, die Vertretung des Bürgermeisters zu."

7. § 37 lautet:

"§ 37

Gemeindeamt

(1) Die Geschäfte der Gemeinde werden durch das Gemeindeamt besorgt. Der Bürgermeister ist Vorstand des Gemeindeamtes. In dieser Funktion sind ihm der vom Gemeinderat zu bestellende Leiter der Gemeindeamtes, die übrigen Bediensteten der Gemeinde und die sonstigen Organe des Gemeindeamtes unterstellt.

(2) Die Ordnung des inneren Dienstes hat der Gemeinderat in einer Dienstbetriebsordnung zu regeln. Der Bürgermeister hat für die Organisation des Gemeindeamtes Vorschriften zu erlassen. Dienstbetriebsordnung und Organisationsvorschriften haben eine bürgerfreundliche, effektive und sparsame Verwaltung zu ermöglichen.

(3) Dem Leiter des Gemeindeamtes obliegt nach den Weisungen des Bürgermeisters die Leitung des Inneren Dienstes sowie die Dienstaufsicht über alle Dienststellen der Gemeinde. In Gemeinden mit über zehntausend Einwohnern (bei Zugrundelegung des letzten Volkszählungsergebnisses) ist ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter zum Leiter des Gemeindeamtes zu bestellen.

(4) In Städten führt das Gemeindeamt die Bezeichnung "Stadtamt", in Marktgemeinden "Marktgemeindeamt".

8. § 38a Abs. 2 lautet:

"(2) Die Information im Sinn des Abs. 1 hat durch Anschlag an der

Gemeindeamtstafel sowie darüber hinaus auch in anderer wirksamer Weise so zu erfolgen, dass die anzusprechende Zielgruppe möglichst umfassend erreicht werden kann. In welcher Weise die zusätzliche Information im Einzelfall zu erfolgen hat, hat der Gemeinderat festzulegen".

9. Dem § 44 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Eine solche Verordnung tritt jedenfalls mit Ablauf der Funktionsperiode des Gemeinderates außer Kraft."

10. Im § 45 Abs. 3 erster Satz wird das Wort "fünf" durch das Wort "sieben" ersetzt.

11. Dem § 45 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Die Abhaltung einer Sitzung des Gemeinderates ist vom Bürgermeister sieben Tage, in besonders dringenden Fällen 24 Stunden vorher unter Angabe des Tages, der Stunde des Beginns, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzung unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 54 Abs. 6 kundzumachen".

22. § 46 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Bürgermeister hat die Tagesordnung festzusetzen. Die Tagesordnung ist mit dem Punkt "Allfälliges" abzuschließen; eine Beschlussfassung unter diesem Punkt ist jedoch nur im Fall des Abs. 3 zulässig. Der Vorsitzende ist berechtigt, einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand vor Eintritt in die Tagesordnung von der Tagesordnung abzusetzen. Gegenstände, die nach gesetzlichen Bestimmungen in die Tagesordnung aufzunehmen waren, dürfen nicht abgesetzt werden. Die Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftsstücke hat der Vorsitzende zu bestimmen."

23. § 46 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Bürgermeister ist verpflichtet, einen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen, wenn dies von einem Mitglied des Gemeinderates spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich verlangt wird. Das Recht der Berichterstattung über solche Verhandlungsgegenstände steht dem Antragsteller bzw. dem Erstunterzeichner zu".

24. § 49 Abs. 5 entfällt.

25. § 53 Abs. 4 lautet:

"(4) Eine visuelle oder akustische Aufzeichnung der Sitzung ist zulässig. Der Gemeinderat kann mit Beschluss Einschränkungen verfügen, wenn dies im Interesse eines geordneten Ablaufs der Sitzung geboten erscheint."

26. Dem § 53 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Der Gemeinderat kann beschließen, dass vor oder nach der Gemeinderatssitzung eine Bürgerfragestunde abgehalten wird".

27. § 54 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Verhandlungsschrift ist unverzüglich, längstens aber binnen sechs Wochen nach der Sitzung, in Reinschrift zu übertragen; sie ist vom Vorsitzenden, von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, welche zu Beginn jeder Sitzung dem Vorsitzenden von den jeweiligen Fraktionsobmännern namhaft zu machen sind, und vom Schriftführer zu unterfertigen".

28. Dem § 54 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

"Die Herstellung von Kopien ist gegen Kostenersatz zulässig".

29. § 54 Abs. 7 und 8 lauten:

"(7) Jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion ist unverzüglich, längstens aber binnen sieben Wochen nach der Sitzung des Gemeinderates, eine Ausfertigung der Verhandlungsschrift zuzustellen. Auf Antrag ist jedem Fraktionsobmann bzw. dem von ihm ermächtigten Vertreter seiner Fraktion nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel die Verhandlungsschrift nicht als Ausfertigung, sondern im Wege automationsunterstützter Datenübertragung zur Verfügung zu stellen.

(8) Über Angelegenheiten, die nicht öffentlich behandelt wurden, ist eine gesonderte Verhandlungsschrift zu führen. Abs. 6 und 7 sind auf diese Verhandlungsschrift nicht anzuwenden."

30. Dem § 55 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Mitglieder des Gemeinderates sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen als Zuhörer teilzunehmen".

31. § 55 Abs. 5 lautet:

"(5) Über jede Sitzung eines Ausschusses ist eine Verhandlungsschrift zu führen, für die die Bestimmungen des § 54 Abs. 1 und 2 sowie 4 und 5 sinngemäß gelten. Der Bürgermeister hat ein Organ des Gemeindeamtes mit der Abfassung der Verhandlungsschrift zu beauftragen, sofern nicht der Ausschuss aus seiner Mitte einen Schriftführer bestellt. Die Verhandlungsschrift ist vom Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied des Ausschusses, welches nicht, sofern mehrere Fraktionen im Ausschuss vorhanden sind, der Fraktion des Vorsitzenden angehören darf und vom Schriftführer zu unterfertigen. Jedem Mitglied des Gemeinderates steht die Einsichtnahme in die Verhandlungsschrift offen".

32. § 55 Abs. 6 lautet:

"(6) Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung der Ausschüsse die Bestimmungen über die Geschäftsführung des Gemeinderates mit Ausnahme des § 66 Abs. 2 letzter Satz sinngemäß".

33. Im § 56 Abs. 2 Z. 1 und Z. 3 wird die Wendung "0,5 v.H." jeweils durch die Wendung "1 %" ersetzt.

34. § 56 Abs. 2 Z. 6 lautet:

"6. die Einbringung von Rechtsmitteln gegen verwaltungsbehördliche Entscheidungen einschließlich von Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof".

35. Dem § 56 Abs. 2 wird folgende Ziffer 7 angefügt:

"7. die Gewährung von Subventionen bis zu einem Betrag von jeweils 0,05 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres".

36. Im § 57 Abs. 1 dritter Satz wird das Wort "drei" durch das Wort "sieben" ersetzt.

37. § 57 Abs. 3 lautet:

"(3) Über jede Sitzung des Gemeindevorstands ist eine Verhandlungsschrift zu führen, für die die Bestimmungen des § 54 Abs. 1 und 2 sowie 4 und 5 sinngemäß gelten. Die Verhandlungsschrift ist unverzüglich in Reinschrift zu übertragen und

vom Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstands, welches nicht, sofern im Gemeindevorstand mehrere Fraktionen vertreten sind, der Fraktion des Vorsitzenden angehören darf, und vom Schriftführer zu unterfertigen. Jedem Mitglied des Gemeinderates steht die Einsichtnahme in die Verhandlungsschrift offen".

38. § 58 Abs. 2 Z. 5 lautet:

"5. die Aufnahme von Bediensteten für nicht länger als vier Monate sowie die Lösung solcher Dienstverhältnisse;"

39. Dem § 58 Abs. 2 wird folgende Ziffer 6 angefügt:

"6. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, wenn deren Gesamtbetrag oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben der Jahresbetrag 0,05 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigt und 100.000 Schilling nicht überschreitet".

40. § 69 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für die Beteiligung an einer wirtschaftlichen Unternehmung, die nicht dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, BGBl.Nr. 139/1979, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/1997 unterliegt".

41. § 76 Abs. 2 lautet:

"(2) Vor der Vorlage an den Gemeinderat ist der Entwurf des Gemeindevoranschlags durch zwei Wochen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflegung ist vom Bürgermeister fristgerecht mit dem Hinweis kundzumachen, dass es jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, freisteht, innerhalb der Auflegungsfrist gegen den Entwurf schriftliche Erinnerungen beim Gemeindeamt einzubringen. Solche Erinnerungen sind vom Bürgermeister mit einer Äußerung dem Gemeinderat vorzulegen und von diesem bei der Beratung des Gemeindevoranschlags in Erwägung zu ziehen. Gleichzeitig mit der öffentlichen Auflegung des Voranschlagsentwurfs ist eine Ausfertigung desselben jedem Mitglied des Gemeinderates auf dessen Verlangen zu übermitteln. Auf Antrag ist der Voranschlagsentwurf jedem Fraktionsobmann bzw. dem von ihm ermächtigten Vertreter seiner Fraktion nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel im Wege automationsunterstützter Datenübertragung zur Verfügung zu stellen".

42. Im § 79 Abs. 2 wird die Ziffer "5 v.H." durch die Ziffer "10 %" ersetzt.

43. § 81 Abs. 3 wird aufgehoben.

44. § 87 lautet:

"§ 87

Arbeiten und Lieferungen für die Gemeinde, einschließlich ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen, sowie für die in ihrer Verwaltung stehenden selbständigen Fonds und Stiftungen sind, wenn ihr geschätzter Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) mehr als 200.000 Schilling, höchstens aber 2 Millionen Schilling beträgt, im Wege eines nicht offenen Verfahrens auszuschreiben, wenn ihr geschätzter Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) aber 2 Millionen Schilling übersteigt, im Wege eines offenen Verfahrens zu vergeben, sofern nicht wegen besonderer Verhältnisse (wie Naturkatastrophen, Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, Epidemien) oder wegen der

Art der Arbeiten oder Lieferungen eine andere Art der Vergabe geboten erscheint."

45. § 88 wird aufgehoben.

46. § 91 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Gemeinderat hat die Gebarung der Gemeinde, einschließlich ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen, sowie der in der Verwaltung der Gemeinde stehenden selbständigen Fonds und Stiftungen zu überwachen. Er hat hiezu aus seiner Mitte für die Dauer seiner Funktionsperiode einen Prüfungsausschuss zu bestellen. Wenn mehr als eine Fraktion im Gemeinderat vertreten ist, darf der Obmann des Prüfungsausschusses der Fraktion, die den Bürgermeister stellt, nicht angehören. § 33 Abs. 1 bis 3 sowie 5 bis 10 gilt auch für den Prüfungsausschuss soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes normiert ist. § 55 Abs. 1 letzter Satz ist nicht anzuwenden".

47. Dem § 91 werden folgende Absätze angefügt:

"(5) In den Prüfungsausschuss hat der Gemeinderat aus seiner Mitte mindestens drei Mitglieder (Ersatzmitglieder) zu wählen. Der Prüfungsausschuss ist so zusammenzusetzen, dass jede im Gemeinderat vertretene Fraktion, soweit diese über die notwendige Anzahl an Gemeinderatsmitgliedern verfügt, mit gleicher Stärke vertreten ist. Mitglieder des Gemeindevorstands sowie der Kassenführer dürfen dem Prüfungsausschuss nicht angehören. § 33 Abs. 10 erster Satz findet keine Anwendung.

(6) Wenn mehr als eine Fraktion im Gemeinderat vertreten ist, kommt das Vorschlagsrecht für den Obmann des Prüfungsausschusses nur jenen Fraktionen zu, die nicht den Bürgermeister stellen. Welcher dieser Fraktionen dieses Vorschlagsrecht zukommt, bestimmt der Gemeinderat. Der Gemeinderat hat auch zu bestimmen, welcher Fraktion das Vorschlagsrecht für den Obmann-Stellvertreter zukommt. Bei der Wahl des Obmanns (Obmann-Stellvertreters) des Prüfungsausschusses sind nur die der Vorschlagsberechtigten Fraktion angehörenden Mitglieder des Gemeinderates stimmberechtigt."

48. § 92 Abs. 4 lautet:

"(4) Der Rechnungsabschluss ist vor der Vorlage an den Gemeinderat durch zwei Wochen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage des Rechnungsabschlusses ist eine Ausfertigung desselben jedem Mitglied des Gemeinderates auf dessen Verlangen zu übermitteln. Auf Antrag ist der Rechnungsabschluss jedem Fraktionsobmann bzw. dem von ihm ermächtigten Vertreter seiner Fraktion nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel im Wege automationsunterstützter Datenübertrag zur Verfügung zu stellen. Die Auflage ist vom Bürgermeister fristgerecht mit dem Hinweis kundzumachen, dass es jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, freisteht, innerhalb der Auflagefrist gegen den Rechnungsabschluss schriftliche Erinnerungen beim Gemeindeamt einzubringen. Solche Erinnerungen sind vom Bürgermeister mit einer Äußerung dem Gemeinderat vorzulegen und von diesem bei der Beratung des Rechnungsabschlusses in Erwägung zu ziehen".

49. § 94 Abs. 5 lautet:

"(5) Der Text geltender Verordnungen ist im Gemeindeamt zur

Einsichtnahme bereitzuhalten. Jedermann hat das Recht, Abschriften zu erstellen oder gegen Kostenersatz die Herstellung von Kopien zu verlangen. Soweit geltende Verordnungen EDV-mäßig erfasst sind, sind diese auf Antrag nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel im Wege automationsunterstützter Datenübertragung jedem Fraktionsobmann bzw. dem von ihm ermächtigten Vertreter seiner Fraktion zur Verfügung zu stellen."

50. § 102 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei der Gemeinde oder bei der Landesregierung einzubringen. Die schriftliche Vorstellung kann nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mitteln auch telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden; sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Antrag zu enthalten. Die Landesregierung hat die bei ihr eingebrachte Vorstellung unverzüglich an die Gemeinde weiterzuleiten. Die Gemeinde hat die Vorstellung unter Anschluss der Verwaltungsakten und ihrer Stellungnahme unverzüglich, spätestens aber vier Wochen nach dem Einlegen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. "

51. § 106 Abs. 1 lautet:

"(1) Maßnahmen der Gemeinde, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, sind außer den in diesem Landesgesetz oder in anderen Gesetzen vorgesehenen Fällen folgende:

1. der entgeltliche Erwerb unbeweglicher Sachen, wenn der Kaufpreis 20 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres übersteigt und nicht innerhalb drei Monaten nach Abschluss des Kaufvertrags zur Gänze zu entrichten ist oder durch Übernahme von Hypothekarschulden gedeckt wird;
2. die unentgeltliche Veräußerung unbeweglicher Sachen;
3. die Verpfändung oder sonstige Belastung einer unbeweglichen Sache zum Zweck der Errichtung eines Gebäudes, sofern diese nicht einer Ver-(Ent-)sorgungsanlage oder Sportstätte dient;
4. die entgeltliche Veräußerung von unbeweglichen Sachen, wenn ihr Wert 10 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres übersteigt;
5. der Abschluss von Immobilien-Leasingverträgen.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung nach Z. 1, 2 oder 4 ist jedoch nicht erforderlich für Ab- und Zuschreibungen von Trennstücken auf Grund eines Anmeldungsformulars der Vermessungsbehörde gemäß den §§ 13 bis 22 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl.Nr. 3/1930, in der Fassung des Gesetzes BGBl.I Nr. 140/1997".

23. Im § 106 Abs. 2 wird die Bezeichnung "Abs 1 lit. a bis f" durch die Bezeichnung "Abs. 1 Z. 1 bis 5" ersetzt.

24. § 106 Abs. 3 lautet:

"(3) Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte der Gemeinde werden erst mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung rechtswirksam. Die Tatsache, dass ein Rechtsgeschäft der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf, und die im vorstehenden daran geknüpften Rechtsfolgen sind in jeder über ein solches Rechtsgeschäft verfassten Urkunde anzuführen."

25. Im § 108 Abs. 4 wird das Wort "Landesregierung" durch das Wort

"Bürgermeister" ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

1. Dieses Landesgesetz tritt mit in Kraft.
2. § 18 Abs. 4 letzter Halbsatz und § 91 Abs. 5 zweiter Satz sind in der Fassung dieses Landesgesetzes erstmals nach den allgemeinen Wahlen auf Grund des Ablaufs der Wahlperiode im Jahr 2003 anzuwenden.